

Statuten

VFB

Verein Furka-Bergstrecke

Stand 01.01.2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck.....	3
III.	Sektionen.....	3
IV.	Mitgliedschaft.....	4
V.	Mitgliederbeitrag - Haftung - Vereinsvermögen	4
VI.	Organisation.....	5
VII.	Präsidentenkonferenz	8
VIII.	Kooperation mit der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG	9
IX.	Anwendbares Recht, Mediation und Gerichtsstand	9
X.	Schlussbestimmungen.....	9
	Anhang 1	11
	Anhang 2.....	12
	Aufstellung Änderungen.....	13

I. Name und Sitz

Art. 1 ¹ Unter dem Namen **VFB Verein Furka-Bergstrecke** (nachfolgend VFB genannt) besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

² Der Sitz des Vereins befindet sich in Oberwald, Kanton Wallis. Der VFB ist in das Handelsregister des Kantons Wallis einzutragen.

II. Zweck

Art. 2 ¹ Der VFB fördert und unterstützt den Wiederaufbau und den Unterhalt der Furka-Bergstrecke zwischen Oberwald (Kanton Wallis) und Realp (Kanton Uri) sowie den historischen Bahnbetrieb und dessen Unterhalt auf dieser Strecke;

² Der VFB unterstützt und pflegt die für die Furka-Bergstrecke und den historischen Bahnbetrieb notwendige Öffentlichkeitsarbeit;

³ Der VFB fördert und pflegt Beziehungen zu anderen Organisationen im In- und Ausland mit Interesse an historischen Bahnen;

⁴ Der VFB unterstützt und koordiniert die Tätigkeiten der VFB-Sektionen und ihrer Mitglieder;

⁵ Der VFB fördert den Zusammenhang und die Kameradschaft unter den Mitgliedern.

III. Sektionen

Art.3 ¹ Der VFB ist eine landesübergreifende Dachorganisation (nachfolgend Dachverband genannt). Er gliedert sich in Sektionen, die in Vereinsform organisiert sind und welche deshalb eigene Statuten und Organe haben. Sektionen sind juristisch selbständige Rechtspersönlichkeiten nach Massgabe des Rechts jenes Landes, in welchem eine Sektion ihren Sitz hat.

² Die Aufnahme einer neuen Sektion in den VFB erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches sowie unter Vorlage der Sektionsstatuten an den Zentralvorstand. Der VFB kann die Aufnahme einer Sektion unter Angabe der Gründe verweigern.

³ Die Aufnahme einer Sektion in den VFB schliesst die Anerkennung der Statuten des VFB durch die aufzunehmende Sektion ein. Die Bestimmungen der VFB-Statuten gehen in jedem Fall allfällig ihnen widersprechenden oder sonst wie zuwiderlaufenden Bestimmungen der Sektionsstatuten vor.

⁴ Jede Änderung der Sektionsstatuten ist dem Dachverband unverzüglich mitzuteilen.

⁵ Einer Sektion, deren Statuten mit dem Zweck des Dachverbandes nicht mehr übereinstimmen, kann die Delegiertenversammlung die Anerkennung entziehen. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Tätigkeit einer Sektion nicht ihren Statuten entspricht.

⁶ Eine Sektion kann jederzeit den Austritt aus dem VFB mit rechtlicher Wirkung auf Ende eines VFB-Vereinsjahres schriftlich an den Zentralvorstand erklären. Die Sektion bzw. deren Mitglieder bleiben für das gesamte laufende VFB-Vereinsjahr dem VFB in vollem Umfange beitragspflichtig.

⁷ Zum Zwecke der gegenseitigen Information reichen die Sektionen alljährlich ihren Tätigkeitsbericht sowie ihre Jahresrechnung über das abgelaufene Gesellschaftsjahr spätestens 30 Tage nach Durchführung ihrer ordentlichen Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung dem Dachverband ein. Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung über das abgelaufene Gesellschaftsjahr des Dachverbandes erhalten die Sektionen im Zusammenhang mit der Einberufung zur Delegiertenversammlung.

IV. Mitgliedschaft

1. Mitglieder und Mitgliedschaftskategorien

Art. 4 a) *Ordentliche Mitglieder*

¹ Ordentliche Mitglieder des VFB sind die Mitglieder der Sektionen. Es bestehen folgende Mitgliedschaftskategorien:

- natürliche Personen
Einzelmitglied
Einzelmitglied auf Lebenszeit
Familien und Ehepaare (Kollektivmitgliedschaft)
- juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen.

² Diese Aufzählung ist abschliessend. Die Sektionen dürfen - mit Ausnahme von Ehrenmitgliedschaften - keine zusätzlichen oder andere Mitgliedschaftskategorien einführen.

b) *Ehrenmitglieder*

³ Der VFB kann natürliche Personen, die sich als Mitglieder um den VFB oder um die Furka-Dampfbahn in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

⁴ Antragsberechtigt sind die Sektionen, welche ein entsprechendes Begehren dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen.

⁵ Ehrenmitglieder des VFB sind von der Bezahlung des Dachverbands- und Sektionsbeitrages befreit.

⁶ Ehrenmitglieder haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

2. Eintritt und Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 5 ¹ Die Zugehörigkeit zum VFB erfolgt automatisch mit dem Eintritt als Mitglied in eine Sektion. Die Mitglieder einer neuen Sektion werden mit der Aufnahme dieser Sektion in den VFB automatisch Mitglieder des VFB. Jedes Mitglied erhält einen Mitglieder ausweis.

² Die Mitgliedschaft beim VFB erlischt automatisch mit dem Austritt oder dem Ausschluss des Mitglieds aus seiner Sektion oder durch den Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Untergang (bei juristischen Personen) des Mitglieds.

³ Die Sektionen melden die Ein- und Austritte von Mitgliedern sowie die mit der Mitgliedschaft zusammenhängenden Änderungen (Adresse, Mitgliederkategorie etc.) laufend an die zuständige zentrale Mitgliederverwaltungsstelle.

⁴ Ein- und Austritte sowie sämtliche mit der Mitgliedschaft zusammenhängende Änderungen (Adresse, Mitgliederkategorie etc.), welche direkt beim Dachverband oder direkt bei der Mitgliederverwaltungsstelle erklärt werden, melden diese laufend an die entsprechende Sektion.

V. Mitgliederbeitrag - Haftung - Vereinsvermögen

1. Mitgliederbeitrag und Inkasso

Art. 6 ¹ Jedes ordentliche Sektionsmitglied bezahlt einen Mitgliederbeitrag an den Dachverband VFB.

² Der VFB beschliesst die Höhe der VFB-Mitgliederbeiträge anlässlich seiner ordentlichen Delegiertenversammlung jeweils für das der Delegiertenversammlung folgende

Geschäftsjahr.

³ Die Höhe des Mitgliederbeitrages ist nach Mitgliedschaftskategorien abgestuft und im Anhang zu den VFB-Statuten geregelt.

⁴ Dem VFB obliegt das Inkasso der Mitgliederbeiträge des Dachverbandes und seiner Sektionen.

2. Haftung

Art. 7 ¹ Für die Verbindlichkeiten des VFB haftet einzig das Vereinsvermögen.

² Jede Haftung der Mitglieder oder einer Sektion für die Verbindlichkeiten des VFB ist ausgeschlossen.

³ Für Personen, welche als Organ für den VFB handeln, bleibt Art.55 Abs.3 ZGB vorbehalten.

3. Vereinsvermögen

Art. 8 Die Mitglieder des VFB haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

4. Geschäftsjahr

Art. 9 Das Geschäftsjahr des VFB ist identisch mit dem Kalenderjahr.

VI. Organisation

Art. 10 Die Organe des VFB sind:

- die Delegiertenversammlung
- der Zentralvorstand
- die Revisionsstelle

A. Delegiertenversammlung

1. Stellung

Art. 11 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VFB.

2. Befugnisse

Art. 12 Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl des Zentralpräsidenten, der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes und der Revisoren bzw. der Revisionsgesellschaft;
- b) Abberufung von Mitgliedern des Zentralvorstandes;
- c) Beschlussfassung über Geschäftsbericht und Jahresrechnung;
- d) Décharge-Erteilung an den Zentralvorstand;
- e) Genehmigung des Haushaltvoranschlages (Budget) und Festsetzung des VFB-Mitgliederbeitrages;
- f) Beschlussfassung über Statuten-Änderungen;
- g) Anerkennung von Sektionen;
- h) Entzug der Anerkennung von Sektionen;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Beschlussfassung über Anträge von Delegierten (Art.14.4);
- l) Stellungnahme und Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, welche der Zentralvorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des VFB und die Verwendung des Vereinsvermögens, dieses ausschließlich für den weiteren Unterhalt der historischen

Furka-Bahn, ihrer Lokomotiven und Bahnwagen einzusetzen.

3. Durchführung

Art. 13

¹ Der VFB führt, in der Regel, jährlich zwei Delegiertenversammlungen durch. Diese setzt sich zusammen aus den Delegierten bzw. Ersatzdelegierten und Präsidenten der Sektionen. Präsidenten haben nur beratende Stimme, wenn sie nicht gleichzeitig Delegierte sind.

² Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind je nach Bedarf einzuberufen, wenn der Zentralvorstand dies beschliesst oder wenn mindestens drei Sektionen, die zusammen Anspruch auf mindestens einen Zehntel der Delegiertenstimmen (siehe Art.15) haben, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beantragen.

³ Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung ist schriftlich an den Zentralvorstand zu richten. Der Zentralvorstand hat innerhalb von 30 Tagen zu dieser ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzuladen.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zusammen mit allfälligen Beilagen innerhalb von 20 Tagen seit Durchführung der Delegiertenversammlung an die Delegierten, den Zentralvorstand sowie an die Sektionspräsidenten weiterzuleiten.

4. Frist und Form der Einberufung

Art. 14

¹ Das Datum der Delegiertenversammlung ist den Delegierten spätestens 90 Tage vor Durchführung bekannt zu geben.

² Die Delegierten sind spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Zentralvorstand schriftlich einzuladen (Datum des Poststempels).

³ Die Sektionen melden bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres die Anzahl sowie die Namen und Adressen ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten an den Zentralvorstand.

⁴ Anträge von Delegierten sind dem Zentralvorstand spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich (Datum des Poststempels), per Fax oder E-mail (Sendedatum) einzureichen.

5. Stimmrecht

Art. 15

¹ Das Stimmrecht wird durch die Delegierten bzw. Ersatzdelegierten der Sektionen ausgeübt. Jede Sektion hat Anrecht auf:

- 2 Delegierte bei einer Mitgliederzahl von 1 - 800 Mitgliedern;
- 3 Delegierte bei einer Mitgliederzahl von mehr als 800 Mitgliedern;

² Massgebend für die Berechnung der Anzahl Delegierte pro Sektion ist die Anzahl Mitglieder der jeweiligen Sektion am 1. Januar eines Jahres. Die Sektionen melden bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres die Anzahl ihrer Sektionsmitglieder an den Zentralvorstand.

³ Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei Verhinderung eines Delegierten kann das Stimmrecht durch einen Ersatzdelegierten ausgeübt werden. Im Übrigen ist jede Stimmrechtsvertretung ausgeschlossen.

⁴ Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Revisoren des VFB haben kein Stimmrecht. Diese können auch nicht zugleich Delegierte einer Sektion sein.

⁵ Die Sektionen bestimmen das Wahlverfahren und die Amtszeit ihrer Delegierten und Ersatzdelegierten.

6. Vorsitz

Art. 16

Der Zentralpräsident oder sein Stellvertreter leitet die Delegiertenversammlung.

7. Beschlussfassung

Art. 17

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Delegierten anwesend ist.

² Beschlüsse werden von der Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der stimmenden Delegierten gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

³ Die Delegiertenversammlung kann nur über Verhandlungsgegenstände Beschluss fassen, welche mit der Einberufung der Delegiertenversammlung angekündigt wurden.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann die Auflösung des VFB beschliessen, wenn mindestens zwei Drittel aller Delegierten zustimmen.

⁵ Jeder anwesende Delegierte oder bei seiner Verhinderung ein Ersatzdelegierter hat eine Stimme. Im Übrigen ist jede Stimmrechtsvertretung ausgeschlossen.

⁶ Es wird offen abgestimmt, sofern - auf Antrag hin - die Delegierten in der Delegiertenversammlung nicht beschliessen, dass schriftlich abzustimmen bzw. zu wählen ist.

B. Zentralvorstand

1. Zusammensetzung

Art. 18

¹ Der Zentralvorstand besteht aus dem Zentralpräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

² Bei der Zusammensetzung der Zentralvorstandsmitglieder ist wenn immer möglich auf die verschiedenen Landesteile bzw. Länder, Landessprachen und Sektionen gebührend Rücksicht zu nehmen.

³ Die Mitglieder des Zentralvorstandes werden durch die Delegiertenversammlung (Art.12 lit.a) jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der übernächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Sie sind wieder wählbar.

⁴ Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst. Dieser kann einen geschäftsleitenden Ausschuss und je nach Bedarf weitere Arbeitsgruppen oder Kommissionen bilden.

2. Befugnisse

Art. 19

¹ Der Zentralvorstand besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.

² Dem Zentralvorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten der Delegiertenversammlung oder der Revisionsstelle zugewiesen sind.

³ In den Aufgabenbereich des Zentralvorstandes fallen namentlich:

- a) die Besorgung der laufenden Geschäfte;
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung;
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d) die Vorbereitung und Durchführung der Präsidentenkonferenz;
- e) die Pflege der Beziehungen zu Behörden sowie zu in- und ausländischen Organisationen mit Interesse an historischen Bahnen;
- f) die Durchführung von Veranstaltungen;
- g) die Führung der Jahresrechnung sowie die Erstellung des Haushaltplanes (Budget);
- h) die Rechenschaftsablage und Berichterstattung über die Vereinstätigkeit;
- i) die Koordination und Unterstützung der Tätigkeiten der Sektionen;
- k) die Organisation und Koordination des zentralen Einzuges der Mitgliederbeiträge;
- l) die Organisation und Koordination der zentralen Mitgliederverwaltung.

3. Stimmrechtsvertretung

Art. 20 Ein Zentralvorstandsmitglied darf sich nicht vertreten lassen.

4. Einberufung und Vorsitz

Art. 21 ¹ Die Mitglieder des Zentralvorstandes treten auf schriftliche Einladung des Zentralpräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei Zentralvorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

² Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind spätestens 30 Tage vor der Zentralvorstandssitzung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich per Brief (Datum Poststempel), Fax oder E-mail (Sendedatum) einzuladen. Sofern es die zu behandelnden Geschäfte erfordern, kann von der 30-tägigen Einberufungsfrist abgewichen werden.

³ Der Zentralpräsident oder dessen Stellvertreter leitet die Zentralvorstandssitzungen

5. Beschlussfassung

Art. 22 ¹ Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, mindestens aber deren drei, anwesend sind.

² Beschlüsse werden vom Zentralvorstand mit einfachem Mehr der stimmenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitzuzählen sind.

³ Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig und werden mit einfachem Mehr aller Zentralvorstandsmitglieder gefasst. Für die Berechnung des Mehres ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

⁴ Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Protokollführer und durch den Zentralpräsidenten zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innert 20 Tagen seit Durchführung einer Zentralvorstandssitzung den Zentralvorstandsmitgliedern zukommen zu lassen.

C. Revisionsstelle

Art. 23 ¹ Die Revisionsstelle setzt sich aus drei Revisoren zusammen, die wenn immer möglich je verschiedenen Sektionen angehören sollen.

² Die Revisoren dürfen weder Mitglied des Zentralvorstandes noch Delegierte einer Sektion sein.

³ Mindestens ein Revisor muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

⁴ Die Revisoren müssen über die nötigen fachlichen Fähigkeiten für die Erfüllung der Prüfungsaufgaben verfügen.

⁵ Anstelle der Revisoren kann eine durch die Schweizerische Treuhandskammer anerkannte Revisionsgesellschaft gewählt werden.

⁶ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Zentralpräsidenten zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

⁷ Die Revisoren bzw. die Revisionsgesellschaft werden/wird jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt, d.h. vom Tag der Wahl bis zum Tag der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung. Sie sind/ist wieder wählbar.

VII. Präsidentenkonferenz

Art. 24 Gestrichen

VIII. Kooperation mit der Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG

Art. 25

¹ Die Dampfbahn Furka-Bergstrecke AG (nachfolgend DFG AG genannt) bezweckt im Rahmen der ihr 1989 erteilten Konzession für den Bau und Betrieb einer gemischten Adhäsions- und Zahnradbahn für die Bergstrecke Realp-Gletsch-Oberwald (ehemalige Bergstrecke der Furka-Oberalp-Bahn):

- den Bau bzw. die Instandstellung und den Unterhalt der Furka-Bergstrecke sowie dazugehöriger Infrastruktur;
- die Beschaffung und Instandstellung, den Betrieb und Unterhalt des Rollmaterials

² Der VFB unterstützt und fördert im Rahmen seines Vereinszweckes gemäss Art. 2 seiner Statuten den Unternehmenszweck der DFB AG, insbesondere in finanzieller, personeller und know-how-mässiger Hinsicht. Einzelheiten über Art und Umfang dieser Unterstützung und Förderung, gegenseitige Einsitznahme in den Leitungsgremien sowie gegenseitige Informationsrechte und -pflichten regeln die Parteien in einem Kooperationsvertrag.

IX. Anwendbares Recht, Mediation und Gerichtsstand

Art. 26

¹ Schweizerisches Recht ist anwendbar. Das gilt insbesondere auch im Verhältnis des VFB zu seinen ausländischen Sektionen und Mitgliedern.

² Können sich die Parteien bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des VFB, insbesondere im Verhältnis zu den Sektionen nicht selbst einvernehmlich einigen, so ist der Zentralvorstand berechtigt vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine Mediation durchzuführen, um eine interessengerechte und faire Vereinbarung mit Unterstützung eines neutralen Mediators zu erarbeiten. Die betroffenen Parteien haben sich über den Beizug eines neutralen Mediators und der zu tragenden Kosten zu verständigen.

³ In allen übrigen Fällen von Meinungsverschiedenheiten ist der Zentralvorstand berechtigt, den Streit mittels Mediation einvernehmlich zu erledigen.

⁴ Können sich die Parteien mittels Mediation nicht einvernehmlich einigen oder findet kein Mediationsverfahren statt, so ist das Gericht am Sitz des VFB für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ausschliesslich zuständig.

X. Schlussbestimmungen

Art. 27

¹ Die Statuten des VFB sind anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2002 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 20. März 1999.

² Die vorliegenden Statuten sind in deutscher und französischer Sprache abgefasst worden. Bei Widersprüchlichkeiten ist der deutsche Text und dessen Auslegung verbindlich.

³ Im Anschluss an die Annahme der VFB-Statuten wurden die im Anhang 2 aufgeführten bisherigen Sektionen mit Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 27. April 2002 formell als selbständige Sektionen in den Dachverband VFB aufgenommen. Für die aufgenommenen Sektionen gilt die Bestimmung von Art.3 Abs.3 der VFB-Statuten analog. Die Sektionen sind gehalten, ihre Sektionsstatuten bis spätestens Ende 2003 an die Dachverbandsstatuten anzugleichen und dem Zentralvorstand einzureichen.

Luzern, 15.11.2008

VFB Verein Furka-Bergstrecke

Namens des Zentralvorstandes

Robert Frech
Zentralpräsident

Bernd Hillemeyr
Vizepräsident

Integrierende Bestandteile der Statuten:

Anhang 1: Mitgliederbeiträge 2009

Anhang 2: Liste der Sektionen

Anhang 1

Mitgliederbeiträge

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der VFB-Statuten Stand 01.01.2009

Mitgliederkategorie	Dachverband	Sektion	Total
Einzelmitglied	CHF 50.-	CHF 10.-	CHF 60.-
Einzelmitglied auf Lebenszeit	CHF 1'000.-	CHF 200.-	CHF 1'200.-
Familien* und Ehepaare**	CHF 75.-	CHF 15.-	CHF 90.-
juristische Personen und Rechtsgemeinschaften des privaten und öffentlichen Rechts sowie staatliche und nichtstaatliche Organisationen	CHF 250.-	CHF 50.-	CHF 300.-
Juniorenmitglied***	CHF 25,-	CHF 5,-	CHF 30,-

*) Als *Familien* gelten in ungetrennter Ehe lebende, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene, ledige oder verwitwete Eltern, welche mit unmündigen Kindern, die unter ihrer elterlichen Sorge und Obhut stehen, in einem Haushalt zusammenleben.

**) Als *Ehepaare* gelten in tatsächlich oder gerichtlich ungetrennter Ehe lebende Personen. Den Ehepaaren gleichgestellt sind dauernde Lebenspartnerschaften

***) Als *Juniorenmitglied* gelten Jugendliche und junge Erwachsene bis einschl. dem Kalenderjahr, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird.

Luzern, 15.11.2008

VFB Verein Furka-Bergstrecke

Namens des Zentralvorstandes

Robert Frech
Zentralpräsident

Bernd Hillemeyr
Vizepräsident

Anhang 2

Liste der Sektionen

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der VFB-Statuten Stand 01.01.2009

Dem VFB gehören mit Datum der Delegiertenversammlung vom 08. April 2006 folgende 23 Sektionen an:

in der Schweiz (12)

- Sektion Aargau
- Sektion Bern
- Sektion Edelweiss
- Sektion Gotthard
- Sektion Graubünden
- Sektion Innerschweiz
- Sektion Nordwestschweiz
- Sektion Ostschweiz
- Sektion Romandie
- Sektion Solothurn
- Sektion Wallis
- Sektion Zürich

in Deutschland (9):

- Sektion Berlin-Brandenburg
- Sektion München/Oberbayern
- Sektion Norddeutschland
- Sektion Nordrhein-Westfalen
- Sektion Nürnberg
- Sektion Rhein-Main
- Sektion Rhein-Neckar
- Sektion Schwaben
- Sektion Stuttgart

in den Niederlanden (1):

- Sektion Nederland

in Belgien (1):

- Sektion Belgien

Luzern, 15.11.2008

VFB Verein Furka-Bergstrecke

Namens des Zentralvorstandes

Robert Frech
Zentralpräsident

Bernd Hillemeyr
Vizepräsident

Aufstellung Änderungen

Gemäß Beschluss der 1. Delegiertenversammlung vom 05.04.2003

Ergänzung Art. 12, Abs. m)

Gemäß Beschluss der 4. Delegiertenversammlung vom 08.04.2006

Änderung Art. 13, Abs. 1

Streichung Art. 24

Ergänzung Anhang 2 (Sektion Belgien)

Gemäß Beschluss der 7. Delegiertenversammlung vom 15.11.2008

Änderung Art. 4 Abs. 1 (Juniorenmitgliedschaft)

Ergänzung Anhang 1 (Juniorenmitgliedschaft)